

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badisches Justizministerialblatt**

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz  
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.  
eingest.**

23.9.1932 (No. 12)

**urn:nbn:de:bsz:31-48392**

# Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom Justizministerium.

22. Jahrgang. Karlsruhe, den 23. September 1932. Nr. 12

## Richtlinien des Staatsministeriums für die politische Betätigung der Beamten.

Bevorstehende Wahlen geben der badischen Staatsregierung Anlaß, folgende neue Richtlinien für die politische Betätigung der Beamten bekanntzugeben:

1. Ein Beamter, der in irgend einer Weise die Bestrebungen einer Partei oder sonstiger Organisationen fördert oder unterstützt, welche einzelne oder sämtliche Grundlagen der bestehenden Verfassung des Reichs oder eines Landes mit Gewalt beseitigen will, verletzt in schwerster Weise seine Treupflicht gegenüber dem Staate; er hat die äußersten Folgen seiner Pflichtverletzung zu tragen.
2. Die Freiheit der politischen Gesinnung, die Betätigung und die Vereinigungsfreiheit in anderen Parteien finden gemäß Artikel 130 und 118 der Reichsverfassung ihre Grenzen in den „Schranken der allgemeinen Gesetze“. Dazu gehören auch die Beamtengesetze der Länder und die darin begründeten Beamtenpflichten. Der Beamte ist ferner nach Artikel 130 der Reichsverfassung Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei. Der Beamte hat daher im politischen Kampfe eine seinem Amte entsprechende Zurückhaltung zu üben und bei seinen Äußerungen die Grenzen einer sachlichen Auseinandersetzung einzuhalten. Insbesondere sind Äußerungen gegen die Regierungen des Reichs und der Länder, gegen einzelne ihrer Mitglieder, gegen Behörden oder öffentliche Einrichtungen, die diese Grenze überschreiten, zu unterlassen.
3. Das Tragen von Dienstkleidung bei parteipolitischen Veranstaltungen ist unstatthaft.
4. Innerhalb des Dienstes hat der Beamte jede parteipolitische Betätigung zu unterlassen, insbesondere ist die parteipolitische Agitation in den Diensträumen sowie das Tragen politischer Abzeichen im Dienste oder in den Diensträumen den Beamten untersagt.

Allg. Reg. IV 1.

Der Staatspräsident. Dr. Schmitt.

**Erlaß vom 22. September 1932 Nr. 51250 über die Abhaltung der zweiten juristischen Staatsprüfung.**

Aufgrund des § 53 der Verordnung des Staatsministeriums über die juristische Ausbildung vom 25. September 1931 (GVBl. 341) wird im Benehmen mit dem Herrn Minister des Innern folgendes bestimmt:

Die zweite juristische Staatsprüfung wird bis auf weiteres jährlich zweimal, im Frühjahr und im Spätjahr, abgehalten.

Die Zulassungsgesuche zur Frühjahrsprüfung sind in den ersten drei Wochen des Monats März, jene zur Spätjahrsprüfung in den ersten drei Wochen des Monats September in der vorgeschriebenen Form beim Justizministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 22. September 1932.

Allg. Reg. IV 9. Der Justizminister. In Vertretung: Dr. Schmidt.

**Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.**

**Reichsgesetzblatt**

- I S. 403. WD. des Reichspräsidenten gegen politischen Terror vom 9. August 1932. Allg. Reg. XVII 2.  
 I S. 404. WD. der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten. Allg. Reg. VII 3.  
 I S. 407. Grundsätze über den Vollzug von Festungshaft. Allg. Reg. XVII 11.  
 I S. 425. WD. des Reichspräsidenten vom 4. September 1932 zur Behebung der Wirtschaft. Allg. Reg. XV 1.

**Gesetz- und Verordnungsblatt**

- §. 183. WD. vom 19. Juli 1932 zur Verlängerung der Pachtchutzordnung. Allg. Reg. II 8.  
 §. 193. Dritte Haushaltshotverordnung vom 25. August 1932. Allg. Reg. XVIII 4 u. 8, XII 1, VI 1 u. 4, VII 2, III 1 u. 2, IX 2, IV 1 u. 2.  
 §. 200. Bef. vom 26. August 1932 über Änderung der Dienstweisung für die Gemeindegerichte. Allg. Reg. VII 10.

**Buchanzeige.**

Im Verlag C. F. Beck'schen Verlagsbuchhandlung in München ist erschienen: **Versicherungsvertragsgesetz**, erläutert an der Hand der Rechtsprechung, vornehmlich der des Reichsgerichts von Dr. Otto Warneher, Reichsgerichtsrat. 1932. Leinenband 9 RM.